Datum: *Im jar M CCCC und eynundnunczichtz uff sent Wolpernt abent*[1].

Originalurkunde, Pergament, auf dem Staatsarchiv zu Luxemburg, Abt. Sankt Klara (A).

582.

1493, um Mariä Lichtmess.

Dederich Vogel und Reiner von Sullem, beide Schöffen zu Echternach (*Echternoch*), bekunden, daß vor ihnen Hansz Heszener und Hansz der Junge, Kroedel von Lauterborn (*Lutterborren*) „einen Weinkauf gemacht haben".[1] Michel von Rodershof (*Roderszhoiff*) und seine Frau Eiffe kauften von Claisz, Peters Sohn zu Rodershof, ehe dieser ein Weib nahm, all seinen Besitz (*alle sij gerechticheit und erffschaff*) zu Rodershof und zu Diekirch (*Dekyrchen*). Letzterer leistete Verzicht *mit monde und mit halme* für sich und seine Erben, setzte Michel, seine Frau und seine Erben in diesen Besitz *in der besten formen er das gedoin konde oder mochte naist friheit der stat Echternach.* Auf Bitte der beiden Parteien siegelten die genannten Schöffen. (Bruchstücke des zweiten Siegels erhalten). — *Geben im jar M CCCC und XCII circa Purificationem Marie.*

Originalurkunde, Pergament, auf dem Staatsarchiv zu Luxemburg, Abt. Sankt Klara (A).

583.

1495, Mai 26.

Vor den Echternacher Schöffen Dederich Vogel und Reyner van Sülm übertragen Gyrhart van Holt und seine Ehefrau Else den Eheleuten Clais von Loynenbach und Hengen erblich ihr Haus zu Ferschweiler (*Ferszwiler*) mit Scheune, Feldern, Wiesen und Gärten, gegen Leistung des davon den Jungfrauen

---

581. 1) Da *Wolpert*, *Wulpert* für Willibrord gleichgesetzt wird, dürfte kaum an S. Walburgis gedacht werden, deren Tag mitunter als *Wolberndag* erscheint; s. *Grotefend* unter diesem Tag. Dann wäre das Tagesdatum April 30.

582. 1) „Einen Weinkauf machen". Die Stelle nimmt keinen weiteren Bezug auf den folgenden Inhalt der Urkunde. Es dürfte sich darum handeln, daß der beurkundete Rechtsakt zunächst vor den Hofschöffen, den drei genannten Personen, geschah, daß dann aber die beiden Parteien vor den Echternacher Schöffen erschienen, deren Siegel erbaten und daß sie im Anschluß an die Beurkundung den genannten „Weinkauf" tätigten „more consueto et adhuc vigente".